

2. Änderungssatzung
über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Neutrebbin
vom 12.12.2013

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.09.2017, hat die Gemeindevertretung Neutrebbin in ihrer Sitzung am 24.02.2022 folgende 2. Änderungssatzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin - Winterdienstgebührensatzung – vom 12.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 lautet:

(2) Es werden nur Gebühren für den Winterdienst auf den Gehwegen gemäß Anlage 1 erhoben. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten des darauf durchgeführten Winterdienstes nicht übersteigen.

Artikel 2

§ 2 lautet

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Gehwegen ist die Frontlänge der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Gehwege erschlossen sind (Anlage 1). Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu den öffentlichen Gehwegen hat.

(2) Die Gebührenhöhe für das einzelne Grundstück ermittelt sich anteilig seiner Frontlänge zur Gesamtfrentlänge der erschlossenen Grundstücke an allen durch die Gemeinde gereinigten Gehwege.

(3) Als Abgabesatz werden 75 vom Hundert der Gesamtkosten für alle Gehwege gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

(4) In den Fällen unzumutbarer Härte kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 lautet:

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der durch die öffentlichen Gehwege gemäß Anlage 1 erschlossenen Grundstücke. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des

Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Artikel 4

§ 4 Absatz 1 lautet:

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
Wird der Winterdienst auf dem das Grundstück erschließenden Gehweg erstmalig im Lauf des Kalenderjahres durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf den Beginn des regulären Winterdienstes folgenden Monats.

Artikel 5

§ 5 lautet:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1

Wriezen, 25.02.2022


Karsten Birkholz
Amtdirektor

Anlage 1

Straßenverzeichnis

Verzeichnis der Gehwege:

**nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 3, sowie § 3 Abs. 1 der 2. Änderungssatzung
über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Neutrebbin
vom 12.12.2013**

Ortsteil Neutrebbin

Bahnhofstraße 1 bis Bahnhofstraße 43

Hauptstraße 21 bis Hauptstraße 133

Hauptstraße 24 bis Hauptstraße 118

Wriezener Straße 1 bis Wriezener Straße 29 F

Wriezener Straße 2 bis Wriezener Straße 24

Friedensplatz 1 bis Friedensplatz 7

Grube 2 bis Grube 42